Satzung

Förderverein des Freien Waldorfkindergartens Michael e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Freien Waldorfkindergartens Michael e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR 5327 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Erziehung auf der Grundlage der Menschenkunde und der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Satzungszweck Förderung der Erziehung wird besonders durch die Unterhaltung eines Kindergartens und einer Krippe in Hannover verwirklicht.
3. Der Verein ist bestrebt – im Rahmen seiner Möglichkeiten – auch Kindern einkommensschwacher Eltern den Besuch des Kindergartens und der Krippe zu ermöglichen.
4. Er verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
5. Der Verein ist Mitglied in Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten und arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen. Der Verein ist außerdem Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Mittel und Rücklagen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die

a. als Erziehungsberechtigte einen gültigen Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte geschlossen haben, oder

b. die als festangestellte Mitarbeiter für den Verein tätig sind.

2) Mindestens ein Elternteil je Elternhaus mit aktivem Betreuungsvertrag für Kindergarten oder Krippe soll Mitglied des Vereins sein.

3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

4) Die ordentliche Mitgliedschaft geht automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft über, sobald kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertagesstätte besucht und der Betreuungsvertrag endet. Dasselbe gilt, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

5) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

6) Beide Formen der Mitgliedschaft enden außerdem:

a. durch Tod

b. durch Ausschluss

c. durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es für den Verein mehr als ein Jahr nicht mehr erreichbar ist.

§ 5 Beiträge

1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, durch Förderbeiträge sowie durch Zuwendungen und Zuschüsse.
Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand durch Vereinsordnung festgelegt wird. Es gibt einen regulären Beitrag sowie einen reduzierten Beitrag, für Empfänger von Arbeitslosengeld 2, BaföG oder vergleichbarer Leistungen. Ein Antrag auf Zahlung des reduzierten Beitrags ist durch das Mitglied formlos beim Vorstand zu beantragen. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

2) Mitarbeiter und ehrenamtlich tätige Personen des Vereins, die nicht gleichzeitig Eltern eines im Kindergarten oder in der Krippe betreuten Kindes sind, sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

3) Mitglieder sind zur praktischen Mitarbeit z.B. bei der Unterhaltung der Einrichtungen, bei Veranstaltungen und Ausflügen des Vereines oder zur pädagogischen Mitarbeit verpflichtet. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Anhörung der Gesamtkonferenz das Näheres bestimmen (Punktesystem genannt).

4) Der geschäftsführende Vorstand kann nach Anhörung der Gesamtkonferenz eine für alle Mitglieder verbindliche Vereinsordnung beschließen.

5) Änderungen der Vereinsordnung müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:

   a. Die Mitgliederversammlung

   b. Der geschäftsführende Vorstand

   c. Das Kollegium

   d. Die Gesamtkonferenz

2) Beschlüsse von Organen müssen protokolliert werden.

3) Die Organe sind berechtigt Geschäftsführungsaufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie sich diese Ausschüsse bilden, welche Aufgaben sie haben und wie sie Entscheidungen treffen.

4) Die Organe fassen ihre Beschlüsse in der Regel auf turnusmäßig stattfindenden Sitzungen. Die Bekanntmachung der Termine erfolgt formlos, sofern diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts Abweichendes bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Organe können Beschlüsse auch fernmündlich, elektronisch oder schriftlich fassen.

5) Alle Mitglieder von Organen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Dies gilt insbesondere für Kenntnisse über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse anderer Mitglieder und des Vereins. Die Verschwiegenheitspflicht endet nicht mit der Vereinsmitgliedschaft, sondern ist auch nach einem Austritt aus dem Verein zu beachten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Einmal im Geschäftsjahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens drei Wochen im Voraus. Es reicht die Absendung der Einladung per Post oder in elektronischer Form zur Wahrung der Frist. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies unter Vorlage der Tagesordnung verlangen oder wenn er es für erforderlich erachtet.

2) Anträge und Wahlvorschläge zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied oder Organ einreichen. Sie müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung benannten Punkten gefasst werden.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stehen zwei oder mehr Alternativen zur Abstimmung oder Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit. Stehen z. B. mehr Kandidaten zur Wahl als gewählt werden sollen, so ist zunächst der Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Muss ein weiteres Amt besetzt werden, gilt als gewählt, wer am zweitmeisten Stimmen auf sich vereint und so weiter, bis alle Ämter besetzt sind. Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 10% der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.

4) Jedes ordentliche Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch den Sorgerechtspartner vertreten lassen, sofern mit diesem ein gültiger, gemeinsam unterzeichneter, Betreuungsvertrag für die Einrichtung vorliegt. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und muss auf eine konkrete Mitgliederversammlung, unter Angabe des Datums, abgestellt sein.

5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

   a. Entgegennahme der Jahresberichte und Feststellung des Jahresabschlusses,

   b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

   c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

   d. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,

   e. Wahl zweier Revisoren die die Buchprüfung vornehmen oder Einsetzung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss prüft,

   f. Satzungs- und Zweckänderungen sowie Auflösung des Vereins.

   g. Zustimmung zu Anmietung, Kauf und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und Gebäuden.

   h. Zustimmung zu geplanten Einzelmaßnahmen, die ein Volumen von 20.000 Euro übersteigen.

   i. Zustimmung zu Darlehen mit einer Laufzeit ab 12 Monate.

j. Befinden über Umlagen, die zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen des Vereines dienen.

6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden zwei Mitglieder, die den Verein gemeinsam vertreten. Sofern bei Entscheidungen keine Einigkeit herrscht, ist die Gesamtkonferenz als Organ mit einer weiteren Stimme in die Entscheidung einzubeziehen. Sofern es sich um Fragen zu Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern handelt oder um die Aufnahme oder Ablehnung von Kindern, ist, als weiteres, stimmberechtigtes Organ, nicht die Gesamtkonferenz, sondern das Kollegium hinzuzuziehen. Die dazu notwendigen Abstimmungen in der Gesamtkonferenz und im Kollegium erfolgen durch einfache Mehrheit.

2) Der geschäftsführende Vorstand soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die die Pädagogik Rudolf Steiners kennen und in ihrem Sinne arbeiten wollen. Sie sollen nicht Angestellte der Kindertagesstätte sein.

3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist er verpflichtet bei Rechtsgeschäften mit einem Jahreswert von mehr als 2.500,00 EUR ein zweites Vorstandsmitglied mitzeichnen zu lassen.

4) Zu den Geschäftsführungsaufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

   a. Konzeptionelle Planung und Entwicklung des Vereins in Abstimmung mit dem Kollegium;

   b. Sicherstellung der Finanzierung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs

   c. die Führung der Bücher und die Verwaltung des Vereinsvermögens;

   d. die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung eines Haushaltsplanes;

   e. Personalführung, Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei ist das Kollegium in geeigneter Form einzubeziehen.;

   f. Leitung der Kindertagesstätte, sofern er diese nicht auf das Kollegium oder einzelne Mitarbeiter/innen überträgt.

5) Der geschäftsführende Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwendungen können ersetzt werden. Er kann Mitarbeiter zur Durchführung der Vereinsaufgaben anstellen.

6) Der geschäftsführende Vorstand wird auf Vorschlag in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln geheim gewählt. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich; der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit

solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

7) Der geschäftsführende Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieses gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig versursacht wurde.

§ 9 Kollegium

1) Die festangestellten und ungekündigten pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätte bilden das Kollegium.

2) Dem Kollegium obliegt die kollegiale pädagogische Leitung der Kindertagesstätte. Es berät den geschäftsführenden Vorstand in allen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Kindertagesstätte, sofern ihm diese Aufgabe nicht zur eigenen Durchführung vom geschäftsführenden Vorstand übertragen wurde.

3) Das Kollegium ist vom geschäftsführenden Vorstand vor der Aufnahme und dem Ausschluss von Kindern sowie in konzeptionellen, pädagogischen Fragen zu hören.

4) Das Kollegium führt regelmäßig Konferenzen durch und gibt sich eine Konferenzordnung. Die Konferenz ist nicht öffentlich.

§ 10 Gesamtkonferenz

1) Die Gesamtkonferenz besteht aus

   a. dem Vorstand

   b. dem Kollegium

   c. einem Elternvertreter i.S.v. § 10 Nds. KitaG jeder Kindergartengruppe und Krippengruppe

   d. der Sekretariatskraft

Möglichst zwei Elternvertreter werden auf einem Elternabend zu Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahresjahres in den einzelnen Gruppen für jeweils ein Jahr gewählt. Je Gruppe nimmt ein Elternvertreter an der Gesamtkonferenz teil. Innerhalb der einzelnen Gruppen vertreten sich die Elternvertreter gegenseitig.

2) Die Gesamtkonferenz ist dasjenige Organ, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient. In der Gesamtkonferenz werden Sachverhalte von dem Kollegium, dem Vorstand, der Sekretariatskraft und den Elternvertretern vorgetragen, um allen Beteiligten einen Gesamtüberblick über den

organisatorischen und den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte zu geben. Ferner werden Sachverhalte grundsätzlicher Bedeutung beraten.

3) Die Gesamtkonferenz kann Empfehlungen beschließen und berät die übrigen Vereinsorgane. Entscheidungen trifft die Gesamtkonferenz nicht. Die Teilnahme an den Gesamtkonferenzen ist verpflichtend.

4) Die Gesamtkonferenz ist ein Kollegialorgan. Sie strebt einmütige Empfehlungen an.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von ¾ der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Heubergstr. 18, 70188 Stuttgart, Steuer-Nr. 99018/09244, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen an dieser Satzung erforderlich werden, ist der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Änderungsregister:

Beschlossen am 09.12.1985
Geändert am 28.01.1996 und am 03.07.2014 und am 24.10.2018
Neufassung vom 21.08.2019

.....
Malte Hempel
Vorstand

.....
Johanna Martin
Vorstand